Objekttyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **98 (1980)**

Heft 36: **Der Gotthard-Strassentunnel**

PDF erstellt am: **19.03.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Netzsperre von AEG-Telefunken eine elektronische Überwachung der Drahtseile vor. Ein gewaltsamer Eindringversuch - etwa ein Durchschneiden oder Lösen des Netzes - löst sofort Alarm aus, wobei der Schadensbereich im Netz automatisch angezeigt wird. So können Abwehrmassnahmen von den Wachmannschaften gezielt eingeleitet werden. Auch bei Kenntnis des Schutzsystems ist es einem Taucher unter Wasser nicht möglich, das Überwachungssystem zu umgehen.
Die notwendigen, zusätzlichen Einrichtungen wie Bedienungszentrale, Druckluftanlage, Notstromaggregat und Schaltanlage sind in Gebäuden bzw. Containern im geschützten Bereich untergebracht. Hierbei enthalten die wesentlichen Teile wie Überwachungseinrichtungen und Druckluftanlage zur Netzsteuerung Redundanzen, die eine hohe Zuverlässigkeit und Betriebssicherheit auch bei Sabotage und dergleichen gewährleisten.

Schiffahrt wird nicht behindert

Die Balkensperre und das Netz liegen im abgetauchten Zustand flach auf dem Boden. Dabei werden die Schwimmbalken der Balkensperre durch Gabelstützen, die am Fundament verankert sind, in definierter Lage gehalten. Weiterhin fixieren die Gabelstützen im abgetauchten Zustand das Netz in Bodennähe, so dass es beim Überfahren eines Schiffes oder durch die Strömung nicht hochgewirbelt werden kann. Das Öffnen oder Schliessen der Netzsperre dauert im Regelfall 10 bis 15 Minuten. Diese Zeit kann durch zusätzliche technische Massnahmen verkürzt werden.

Kosmische Karten für Wüsten-Sowchos

Die Dienste der Raumfahrt nimmt gegenwärtig der turkmenische Wüstensowchos «Erbent» in Anspruch, dessen Ländereien sich über eine Million Hektar erstrecken. Er beauftragte Wissenschaftler des Wüsten-Instituts Aschchabad und anderer sowjetischer Forschungsstätten, anhand von Erdaufnahmen aus der Raumstation «Saljut 6» geobotanische Karten der Sowchos-Ländereien anzufertigen. Die Weltraumbilder liefern präzise Daten für die Weidewirtschaft.
Aufnahmen aus dem Weltraum dienen auch der karthographischen Erforschung natürlicher Ressourcen in der Kalmükischen autonomen Sowjetrepublik. Bilder aus dem Kosmos ermöglichen Ernteprognosen für riesige Flächen, liefern genaue Angaben über Reifegrad und Gedeihen der Feldfrüchte sowie Daten für die Weidewirtschaft. Die landwirtschaftliche Nutzfläche zwischen Brest und Sachalin, Tienschan und Eismeer dehnt sich über 606 Millionen Hektar aus. Operative Beobachtungen aus dem Kosmos und die kartographische Verwertung der Weltraumbilder seien deshalb von hohem Nutzen.

Wettbewerbsforum

Zum Beispiel Mönchaltorf...

Gestützt auf das neue Planungs- und Baugesetz schuf die Gemeinde Mönchaltorf für das Kerngebiet eine Teilbauordnung und einen Teilzonenplan, die ihr als künftige Planungsinstrumente dienen sollten. Entsprechende Gestaltungsvorschriften zeugten von der deutlichen Absicht, die bestehende Baustruktur nur mit traditionellen Bauformen zu ergänzen. Die für das Mönchaltorfer Kerngebiet getroffene Regelung wurde damals in der Öffentlichkeit *modellhaft* herausgehoben.

Unmittelbar nach Gutheissung von Teilbauordnung und Zonenplan durch die Gemeindeversammlung, führte der Gemeinderat einen öffentlichen Projektwettbewerb für ein Gemeindezentrum Mönchaltorf durch.

Das Wettbewerbsprogramm äussert sich zur gestellten Aufgabe, der Planung eines Dorfzentrums, unter anderm wie folgt: «Seine Planung und Realisierung soll im Sinne der Dorfkernplanung erfolgen. Somit kann dieses öffentliche Bauvorhaben gleichzeitig das wichtigste Beispiel geben für die bauliche Entwicklung des Dorfkerns. Die Aufgabe stellt hohe Anforderungen an die projektierenden Architekten, denn es gilt, heutige und zukünftige Bedürfnisse in einer zeitgemässen architektonischen Form zu gestalten, welche sich gleichzeitig den bestehenden Gebäuden des Kerns harmonisch zuordnet.»
Gleichzeitig verlangt das Programm: *«Die Bestimmungen von Teilbauordnung und Teilzonenplan sind einzuhalten.»* Der Abschnitt «Gestaltung, § 5 der Teilbauordnung lautet wie folgt:

a) Die Hauptfirstrichtung der Bauten ist in der Regel auf die Angaben im Teilzonenplan abzustimmen.

b) Es sind nur Satteldächer mit beidseitig gleichmässiger Dachneigung zulässig:
- bei flarzähnlichen Bauten (zusammengebaute Hausteile) 25 bis 35° n.T.
- bei den übrigen Bauten 40 bis 50° n.T.
Die Detailausbildung der Dachrandabschlüsse hat in der bei Altbauten üblichen Weise zu erfolgen.
Pultdächer sind bei Nebenbauten gestattet. (Im Sinne der §§ 273 und 288 PBG).

c) Für die Bedachung sind Tonziegel zu verwenden.

d) Dachaufbauten sind in Form von Schleppgauben und Giebellukarnen gestattet, wenn sie in Form, Grösse, Material und Farbgebung dem Dach und Gebäude angepasst sind. Dacheinschnitte sind nicht erlaubt. Einzelne in der Dachfläche liegende Fenster in stehender Rechteckform bis zu einer Grösse von 0,5 m² können erlaubt werden.

e) Grösse und Proportionen der Fenster haben in einem guten Verhältnis zur Fassadenfläche zu stehen. Die Unterteilung mit Sprossen kann verlangt werden.

Für den Wettbewerbsteilnehmer wurde der Gestaltungsspielraum, der nach «Ausgangslage, Absicht», wie gezeigt, recht gross erschien, durch die Verbindlicherklärung der Teilbauordnung in entscheidendem Masse beschränkt.
Identifikation mit der Absichtserklärung des Auslobers und Respektierung von §5 der Teilbauordnung schlossen sich gegenseitig nicht aus, vorausgesetzt allerdings, dass sich die *Arbeit des Preisgerichts* in genau demselben engen - eben von der Teilbauordnung massgeblich eingeschränkten Rahmen vollziehe. Unter diesen Vorausetzungen und in diesem Licht gesehen wurde die Wettbewerbsarbeit zu einem sinnvollen und interessanten Test des von der Gemeinde Mönchaltorf geschaffenen Planungsinstrumentes.

Preisausschreiben

SUVA-Wettbewerb: «Was kann ich dazu beitragen, dass der Gehörschutz getragen wird?»

Die *Schweizerische Unfallversicherungsanstalt* (SUVA) führt einen bis Ende März 1981 befristeten Ideenwettbewerb mit dem Thema «Wie kann ich dazu beitragen, dass der Gehörschutz getragen wird?» durch. Anlass zur Durchführung ist die Tatsache, dass in den der SUVA unterstellten Betrieben schätzungsweise *vier von fünf Personen den notwendigen Gehörschutz nicht tragen*, d.h. rund 200000 von 250000 Personen ihr Gehör nicht wie notwendig schützen.
Der Wettbewerb ist mit einer Gesamtpreissumme von 25000 Fr. dotiert. Unterlagen für die Teilnahme können ab 1. August 1980 bei der SUVA, «Ideenwettbewerb 1980», Postfach, 6002 Luzern bezogen werden.

Das Preisgericht prämiert indessen Projekte, die zum Teil krass gegen die geltenden Gestaltungsvorschriften verstossen.

Dem Dilemma, dem Gemeinderat ein Projekt vorschlagen zu müssen, das sich ohne gravierende Ausnahmen von der nagelneuen Teilbauordnung nicht realisieren liesse, entzieht sich das Preisgericht, indem es eine zweite Wettbewerbsstufe vorschlägt. Das ändert natürlich nichts daran, dass es formell gegen die Ordnung 152 des SIA verstösst.
Vorausgesetzt, dass sich das Preisgericht von Anfang an über den beanspruchten Ermessensspielraum im Klaren war, hätte es vernünftiger- und fairerweise Lockerungen der fraglichen Gestaltungsvorschriften in Aussicht stellen müssen. Im andern Fall aber wäre es gezwungen gewesen, die auserkorenen Projekte *anzukaufen* statt zu prämieren. Diese Konsequenz hat es nicht gezogen, sondern versucht, die Verstösse gegen die Teilbauordnung - wenn überhaupt erwähnt - möglichst herunterzuspielen.
Die eigenmächtige Ausweitung seines Ermessensspielraums war Gegenstand einer Beschwerde, welche jedoch unter der Voraussetzung zurückgezogen wird, dass der Fall an dieser Stelle gebührende Erwähnung findet - in der Meinung, damit eher zur längst fälligen Diskussion dieses Problems beizutragen.

P. G.

***

Der von einem Teilnehmer geschilderte Sachverhalt im Wettbewerb Gemeindezentrum Mönchaltorf sei Anlass zu einer Ergänzung allgemeiner Art. Sie ist nicht als Stellungnahme zu den obigen Beanstandungen zu verstehen, sondern sie soll lediglich das Problem aus der Beschwerdepraxis der Wettbewerbs-Kommission andeuten.
Der Fall, wo Preisgerichte die im Wettbewerbsprogramm dem Teilnehmer - und damit auch sich selbst - auferlegten Einschränkungen später bei der Beurteilung zugunsten eines Entwurfes wieder fallen lassen oder zumindest stark ausweiten, kommt hin und wieder vor. Das Preisgericht begibt sich damit meist in eine recht heikle Situation. Als Treuhänder des Veranstalters ist es gehalten, die beste Lösung zu finden und zur Weiterbearbeitung vorzuschlagen. Ebenso ist es aber durch die Bestimmungen der Wett-

bewerbsordnung und des Programms dem Teilnehmer gegenüber zur sorgfältigen Überwachung des Verfahrens und konsequenter Beurteilung verpflichtet. Unter diesen Gesichtspunkten muss es sich im Rahmen des ihm zustehenden Ermessensbereiches bemühen, Mass und Mitte zu finden. Die Aufgabe ist nicht einfach; sie fordert Verständnis von allen Beteiligten.

Aus der Sicht der Wettbewerbsordnung ist folgendes zu sagen: Projekte, die Bestimmungen des Programms schwerwiegend verletzen, müssen von der Prämierung ausgeschlossen werden. Es ist höchstens möglich, sie durch einen Ankauf auszuzeichnen. Handelt es sich nur um eine unwesentliche Überschreitung, so soll diese bei der Beurteilung zwar berücksichtigt werden, das Projekt bleibt indessen grundsätzlich «prämierungsfähig». Die Entscheidung aber, ob ein wesentlicher oder unwesentlicher Verstoss vorliegt, ist dem Ermessen des Preisgerichtes anheimgestellt. Der Entscheid ist für den Teilnehmer unter Umständen folgenschwer, da Ermessensfragen nicht Gegenstände von Beschwerden sein können.

Zur Verdeutlichung ist beizufügen, dass ein und derselbe Tatbestand eines Verstosses in zwei verschiedenen Wettbewerben nicht unbedingt gleich qualifiziert zu werden braucht. Nun liegt einerseits ein möglichst breiter Ermessensspielraum bestimmt im Interesse des Wettbewerbes. Unkonventionelle, mitunter gleichzeitig wegweisende Lösungen können Beachtung finden und ins Gespräch gelangen. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass, wenn ein Preisgericht – aus welchen Gründen auch immer, es mag durchaus in einem Dilemma handeln – diesen Bereich allzu sehr weitet, bewusst eine nicht geringe Verunsicherung der Teilnehmer in Kauf nimmt, die dem Wettbewerbsgedanken auf die Dauer abträglich ist.

Zu einem wesentlichen Teil liegt das Problem bereits in der Wettbewerbsvorbereitung. Die Formulierung der Aufgabe, insbesondere das Abstecken des Entwurfsfeldes durch Randbedingungen irgendwelcher Art und Hinweise auf mögliche Überschreitungen sind schon bestimmende Voraussetzungen für die Jurierung.

Wie die Gewichte im konkreten Fall verteilt sein mögen, bleibe offen. Die Frage des Ermessensspielraumes aber stellt sich in jedem Wettbewerb erneut – als verpflichtende Auflage für das Preisgericht, als Frage des Vertrauens für den Teilnehmer.

B. O.

Wettbewerbe

Schul- und Kirchenzentrum Laupen BE

In diesem Wettbewerb auf Einladung wurden sieben Projekte beurteilt. Ein Entwurf musste wegen Verletzung von Programmbestimmungen von der Preiserteilung angeschlossen werden. Ergebnis:

1. Rang, Ankauf (3000 Fr.): Andry und Habermann, Biel
2. Rang, 1. Preis (5000 Fr.): Fahndrich, Riesen, Bucher, Bern
3. Rang, 2. Preis (2000 Fr.): Huber, Kuhn, Ringli, Bern
4. Rang, 3. Preis (1800 Fr.): Fritz Tanner, Laupen
5. Rang, 4. Preis (1700 Fr.): Heinz Schwyter, Laupen; Mitarbeiter: Daniel Vögeli.

Das Preisgericht empfiehlt der Bauherrschaft, die zwei erstrangierten Projekte überarbeiten zu lassen. Fachpreisrichter waren Niklaus Berger, Rolf Kiener, Edwin Rausser, Bernhard Vatter, Franz Kessler, alle Bern (Ersatz). Die Ausstellung ist geschlossen.

Bezirksspital Münsingen

In diesem Projektwettbewerb wurden zehn Entwürfe beurteilt. Ein Projekt musste wegen Verletzung von Programmbestimmungen von der Preiserteilung ausgeschlossen werden. Ergebnis:

1. Preis (17000 Fr.): Jürg Staempfli und Fred Knapp, Rubigen-Bern
2. Preis (16000 Fr.): Fritz Friedli, Münsingen
3. Preis (15000 Fr.): Itten und Brechbühl AG, Bern
4. Preis (10000 Fr.): Streit, Rothen, Hiltbrunner, Münsingen
5. Preis (8000 Fr.): Marc und Yvonne Hausammann – Schmid, Bern
6. Preis (5000 Fr.): Werner Wittwer, Konolfingen

Das Pressgericht empfiehlt der Bauherrschaft, die Verfasser der drei erstprämiierten Projekte mit der Überarbeitung ihrer Entwürfe zu beauftragen. Fachpreisrichter waren Werner Frey, Zürich; Hans Zaugg, Olten; Albert Zimmermann, Bern; Hans Rudolf Abbühl, Rubigen; Paul Schärer, Münsingen; Ulrich Raeber, Basel. Die Ausstellung ist geschlossen.

Gemeindezentrum Mönchaltorf

Nach Abschluss des Wettbewerbes beantragte das Preisgericht, die drei erstprämiierten Projekte durch ihre Verfasser überarbeiten zu lassen. Die Überarbeitung ist nun abgeschlossen. Das Preisgericht empfiehlt der Bauherrschaft, den Entwurf von Pierre Zoelly, Zollikon, zur Weiterbearbeitung. Fachpreisrichter waren Prof. B. Hoesli, Zürich, René Haubensak Zürich, Jakob Schilling, Zürich.

Überbauung Wiesengarten Basel

In diesem Wettbewerb auf Einladung wurden sechs Entwürfe beurteilt. Ergebnis:

1. Preis (20000 Fr.): Wilfried und Katharina Steib, Basel; Mitarbeiter: Urs Gramelsbacher, Karl Schneider
2. Preis (16000 Fr.): Walter Wurster, Basel; Partner: Peter Hanhart; Mitarbeiter: Peter Rupprecht
3. Preis (10000 Fr.): E. Buser, B. Buser, J. Zaeslin, Basel

Das Preisgericht empfiehlt, die beiden erstprämiierten Entwürfe überarbeiten zu lassen. Fachpreisrichter waren C. Fingerhut, Kantonsbaumeister, Basel; J. Gass, Basel; F. Peter, Basel; H. Reinhard, Bern; F. Schwarz, Zürich; Fl. Vischer, Basel. Die Ausstellung ist geschlossen.

Bahnhofneubau Zürich, Projekt «Südwest»

Im Anschluss an den 1978 durchgeführten Projektwettbewerb «Südwest» hat die Zürcher Behördendelegation für den Regionalverkehr die Verfasser der fünf rangierten Projekte eingeladen, ihre Entwürfe zu überarbeiten.

Die Projektierungsaufgabe umfasste ein zwischen der Perronanlage des Hauptbahnhofs und der Sihlpost zu plazierendes Dienstleistungszentrum, ein westlich der Sihl gelegenes Parkdeck über der bestehenden und zu verlängernden Perronhalle sowie neue Räumlichkeiten für die Speisewagengesellschaft auf der Nordseite der Bahnanlagen.

Die überarbeiteten, bzw. weiterentwickelten Projektentwürfe sind vom 20. bis 22. August 1980 von einer Expertenkommission unter dem Vorsitz von SBB-Kreisdirektor H. R. Wachter beurteilt worden. Die Kommission empfiehlt, das Projekt der Zürcher Architektengemeinschaft Ralph Baenziger, Claudia Bersin und Jakob Schilling und des Ingenieurbüros Friedrich Preisig zur Weiterbearbeitung und Ausführung vorzusehen.

Die Arbeiten werden vom 16. bis 20. und vom 22. bis 27. September 1980 jeweils 13–20 Uhr im Untergeschoss des Hallenbades Zürich Oerlikon öffentlich ausgestellt.

Die Arbeiten werden vom 16. bis 20. und vom 22. bis 27. September 1980 jeweils 13–20 Uhr im Untergeschoss des Hallenbades Zürich Oerlikon öffentlich ausgestellt.

SIA-Sektionen

Winterthur

Die Sektion veranstaltet am 13. Sept. zusammen mit dem Technischen Verein ein *Herbstfest* in der Trotte *Osterfingen*. Die Festteilnehmer können zwischen zwei Varianten wählen: Variante A (Kosten: Fr. 70.–) beginnt bereits am Mittag des 13. Sept. Sie führt nach *Weizen*, dann folgt eine *Fahrt mit der «Sauschwänzle-Bahn»* nach *Blumberg*, danach ein Besuch der Weinkellerei «Hedinger» in *Wilchingen* und schliesslich eine Fahrt im Pferdefuhrwerk nach Osterfingen. Das Nachtessen beginnt um 18.30 Uhr.

Variante B (Kosten: Fr. 50.–) umfasst das Nachtessen allein mit anschliessender Unterhaltung.

Die Stadt Blumberg hat die als strategische Bahn im letzten Jahrhundert gebaute Bahnstrecke zwischen Blumberg-Zollhaus und Weizen als *Museumsbahn* (Dampfzüge) in Betrieb genommen. Die Museumsbahnstrekke hat eine Länge von 25,88 km. Sie wurde in den Jahren 1887–1890 von den ehemaligen Grossherzoglichen Badischen Staatsbahnen erbaut und am 1. Mai 1976 von der Deutschen Bundesbahn stillgelegt. Die Museumsbahn führt durch das wildromantische Wutachtal und das geologisch interessante Mühlbachtal. Sie weist einzigartige technische Besonderheiten auf und ist ein Zeugnis grosser Ingenieur-Baukunst. Auf der genannten Strecke durchfährt man den in Deutschland einzigen Kreiskehrtunnel. Grandiose Brücken, Viadukte und Kehrschleifen bilden den besonderen Reiz dieser Strecke.

Die Teilnehmerzahl für die Variante A ist beschränkt.

Für die Hin- und Rückfahrt steht ein Car zur Verfügung.

Aargau

Das traditionelle Hallwilfest findet am 19. Sept. statt. Beginn: 17.30 Uhr. Vor dem Essen um 19.30 Uhr werden Garten- und Landschaftsgestalter über ihre Tätigkeit berichten. Anmeldung: A. Riner, Eltistr. 27, 5000 Aarau.